

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Kirche „St. Marien“ zu Greifswald e. V.

Anmerkung: Aus Gründen der flüssigen Lesbarkeit wurde die männliche Personalform verwendet. Sie kann bei Bedarf gleichberechtigt durch die weibliche Form ersetzt werden.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kirche St. Marien zu Greifswald“, weiterhin „Verein“ genannt.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 17489 Greifswald, Brüggestr. 35.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Kirchengemeinde St. Marien zur Bauunterhaltung der Kirche einschließlich der Innenausstattung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die Kirchengemeinde verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kirchengemeinde verwendet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder dürfen in ihrer Tätigkeit als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen sein.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen.
4. Juristische Personen als Mitglieder des Vereins haben eine natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedsrechte ausüben soll.
5. Vertreter nach § 3 Nr. 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Austritt oder b) durch Tod der natürlichen Person bzw. durch

Insolvenz oder Auflösung der juristischen Person bzw. c) durch Ausschluss.

7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkungstermin 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Er muss nicht begründet werden.
8. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereines in grober Weise zuwider gehandelt hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden.
2. Die Höhe der Beiträge wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
4. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereines. Ihre Aufgabe ist insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Kalendermonate statt. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Mitgliedern, die dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird die Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesem Wege zugesendet, wenn ihr Einverständnis dafür vorliegt. Die Frist beginnt mit dem Datum der Einladung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Die Regelung von § 3.8 bleibt davon unberührt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender), gleichzeitig Schriftführer, dem Schatzmeister. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer wählen. Anstelle eines der zu wählenden Beisitzer kann der Gemeindegemeinderat der KG St. Marien bzw. dessen Rechtsnachfolger einen Beisitzer entsenden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der Vereins, erstellt zur Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und legt vor der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer kontrolliert.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und direkt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen, Absatz zwei und drei betreffend, geheim.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Auf eine Zusendung an die Vereinsmitglieder wird verzichtet.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

1. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie müssen bereits auf der vorläufigen Tagesordnung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird, vorgesehen und von einer Beschlussvorlage begleitet sein.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Marien bzw. den Rechtsnachfolger. Diese haben die Mittel ausschließlich für Zwecke der Erhaltung des Kirchgebäudes und des historischen Inventars zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Greifswald.

Die vorstehende Satzung wurde am 18. Januar 2017 geändert und tritt mit Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die alte Satzung vom 11.03.2015 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Greifswald, 18. Januar 2017